Forschungs- und Entwicklungsvertrag  
der Zuwendungsempfänger bzw. Auftragnehmer  
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

(FE-Vertrag-ZE bzw. FE-Vertrag - AN**[[1]](#footnote-1)1)**)

Inhaltsverzeichnis

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Seite |
| § 1 | Aufgabenstellung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens | 3 |
| § 2 | Ausführungsfrist | 3 |
| § 3 | Vergütung | 3 |
| § 4 | Kündigung | 6 |
| § 5 | Vertragsänderungen und -ergänzungen | 6 |
| § 6 | Vertragsbestandteile | 6 |
| § 6a | Sonstige Vereinbarungen | 8 |
| § 7 | Gerichtsstand | 9 |
| § 8 | Inkrafttreten | 9 |

Anlage A Beschreibung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe

Anlage B Gesamtvorkalkulation/Gesamtfinanzierungsplan

Anlage C Liste der nach dem Gesamtfinanzierungsplan vorgesehenen vorhabenspezifischen Geräte und sonstigen Gebrauchsgegenstände

…………………………………………………………………………………  - Auftraggeber (AG) -

und

…………………………………………………………………………………  - Auftragnehmer (AN) -

schließen unter der Auftragsnummer    
folgenden Forschungs- und Entwicklungsvertrag:

# § 1

Aufgabenstellung des Forschungs-  
und Entwicklungsvorhabens

Der Auftragnehmer übernimmt unter der Kurzbezeichnung   
   
  
die in der Anlage A (Vorhabenbeschreibung) nach Art und Umfang im einzelnen beschriebene Forschungs- und Entwicklungsaufgabe.

# § 2

Ausführungsfrist

(1) Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis einschließlich des Schlussberichts ist dem Auftrag­geber bis zum ………  zu übergeben oder vorzustellen.

(2) Erkennt der AN, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem AG die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch des Auftraggebers das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben fortzuführen.

**(Alternative 1/Selbstkosten)**

# § 3

Vergütung

(1) Zur Abgeltung der Leistung des AN wird entsprechend der Anlage B (Gesamtvorkalkulation) ein Selbstkostenerstattungspreis nach § 7 der VO PR Nr. 30/53 vereinbart; er darf einschließlich der Umsatzsteuer

 €

(in Buchstaben:   
………………………………………………………… Euro)

nicht übersteigen.

Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den in der Anlage B veranschlagten Satz über­schreitet und der Mehrbetrag nicht im Rahmen der vereinbarten Obergrenze des Selbstkostener­stattungspreises aufgefangen werden kann, werden AG und AN eine entsprechende Änderung der Obergrenze des Selbstkostenerstattungspreises vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den veranschlagten Satz, so vermindert sich die Preisobergrenze entsprechend.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nach folgendem Zahlungsplan auszuzahlen ist:

 € im Kalenderjahr ……...   
  € im Kalenderjahr ……..    
  € im Kalenderjahr ……...   
  € im Kalenderjahr ………

Erkennt der AN, dass dieser Zahlungsplan aufgrund der Kostenentwicklung geändert werden muss, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG wird dann versuchen, der Änderung zu entsprechen.

**(Alternativformulierung)**

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung im Kalenderjahr ………... auszuzahlen ist.

(3) Als kalkulatorischer Gewinn dürfen 5 v.H. der Selbstkosten (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden. Mit Marktpreisen kalkulierte Preisbestandteile (ohne Umsatzsteuer), d.h. zum Absatz bestimmte marktgängige eigene Teilleistungen (ausgenommen solche aus eigenen Vorbetrieben nach Nr. 19 LSP) gelten nicht als Selbstkosten (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des Satzes 1.

(4) Die auftragsbezogenen Kosten dürfen für die Zeit vom ……………………    
bis  …………………  in Rechnung gestellt werden.

(5) Auf Verlangen des AG ist der AN nach Erreichen des Höchstbetrages des Selbstkostenerstat­tungspreises verpflichtet, die Arbeiten im Rahmen der bisherigen Aufgabenstellung fortzuführen.

**(Alternative 2/Ausgaben)**

§ 3  
Vergütung

(1) Zur Abgeltung der Leistungen des AN erstattet der AG dem AN entsprechend der Anlage B (Gesamtfinanzierungsplan) die Ausgaben, die einschließlich Umsatzsteuer

 €

(in Buchstaben: …………………………………………. Euro)  
nicht übersteigen dürfen.

Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den in der Anlage B veranschlagten Satz über­schreitet und der Mehrbetrag nicht im Rahmen der vereinbarten Obergrenze der zu erstat­tenden Ausgaben aufgefangen werden kann, werden AG und AN eine entsprechende Änderung der Obergrenze der zu erstattenden Ausgaben vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den veranschlagten Satz, so vermindert sich die Obergrenze der zu er­stattenden Ausgaben entsprechend.

(2) Erstattet werden die vom AN im Einzelnen nachzuweisenden nicht vermögenswirksamen Aus­gaben, soweit sie dem Auftrag als wirtschaftlich angemessen zugeordnet werden können. Der AN legt dem AG mit der Schlussrechnung die auftragsbezogenen Zahlungsbelege zur Prüfung vor.

**(Für private Anbieter, sofern Gemeinkosten in Anlage B veranschlagt)**

Zur Abgeltung sog. „Gemeinkosten“ ist ein Zuschlag von höchstens 5 v.H. der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) im Gesamtbetrag in Abs. 1 enthalten.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nach folgendem Zahlungsplan auszuzahlen ist:

 € im Kalenderjahr ………  
  € im Kalenderjahr ………  
  € im Kalenderjahr ..........  
  € im Kalenderjahr ………

Erkennt der AN, dass sich die Voraussetzungen für den Zahlungsplan geändert haben, so hat er dies dem AG mitzuteilen. Der AG wird dann versuchen, den Zahlungsplan anzupassen.

**(Alternativformulierung)**

(3) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung im Kalenderjahr ………. auszuzahlen ist.

**(Für private Anbieter, sofern Gewinn in Anlage B veranschlagt)**

In der Vergütung gemäß Abs. 1 sind 5 v.H. der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) als Gewinn ent­halten.

(4) Die auftragsbezogenen Ausgaben dürfen für die Zeit vom  ………………………   
bis ………………………. in Rechnung gestellt werden.

(5) Auf Verlangen des AG ist der AN nach Erreichen des Höchstbetrages der zu erstattenden Ausgaben verpflichtet, die Arbeit im Rahmen der bisherigen Aufgabenstellung fortzuführen.

# § 4

Kündigung

(1) Der AG ist berechtigt, den Forschungs- und Entwicklungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich abzuliefern oder vorzustellen.

# § 5

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Forschungs- und Entwicklungsvertrages sind nur rechts­wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**(Alternative 1/Selbstkosten)**

# § 6

Vertragsbestandteile

**(Gilt nur für FuE-Verträge der ZE des BMEL)**

(1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungs­empfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Gesamtvorkalkulation) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages.

**(Gilt nur für FuE-Verträge der AN des BMEL)**

(1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Auftragnehmer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-AN 98)" und die Anlagen A (Vor­habenbeschreibung) und B (Gesamtvorkalkulation) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages.

(2) Zusätzlich gelten die Anlagen

- "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen",

- Vordruck "Mitteilung des BMEL-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen".

**(Alternative 2/Ausgaben)**

§ 6  
Vertragsbestandteile

**(Gilt nur für FuE-Verträge der ZE des BMEL)**

(1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungs­empfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Gesamtfinanzierungsplan) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-ZE 98, die auf einen Vertrag auf Kostenba­sis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine Anwendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-ZE 98.

**(Gilt nur für FuE-Verträge der AN des BMEL)**

(1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungs­empfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-AN 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung), B (Gesamtfinanzierungsplan) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-AN 98, die auf einen Vertrag auf Kosten­basis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine Anwendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-AN 98.

(2) Zusätzlich gelten die Anlagen

- "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen",

- Vordruck "Mitteilung des BMEL-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen".

**(Alternativformulierung)**

§ 6  
Vertragsbestandteile

**(Gilt nur für FuE-Verträge der ZE des BMEL)**

(1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungs­empfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)" und die Anla­gen A (Vorhabenbeschreibung), B (Gesamtfinanzierungsplan) und C (Liste der nach dem Ge­samtfinanzierungsplan vorgesehenen vorhabenspezifischen Geräte und sonstigen Gebrauchs­gegenstände) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-ZE 98, die auf einen Vertrag auf Kostenbasis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine Anwendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-ZE 98.

**(Gilt nur für FuE-Verträge der AN des BMEL)**

(1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Auftragnehmer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-AN 98)" und die Anlagen A (Vorha­benbeschreibung), B (Gesamtfinanzierungsplan) und C (Liste der nach dem Gesamtfinanzie­rungsplan vorgesehenen vorhabenspezifischen Geräte und sonstigen Gebrauchsgegenstände) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-AN 98, die auf einen Vertrag auf Kostenbasis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine An­wendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-AN 98.

(2) Zusätzlich gelten die Anlagen

- "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen",

- Vordruck "Mitteilung des BMEL-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen".

# § 6a

Sonstige Vereinbarungen

**(Gilt nur in Verbindung mit § 6 - Alternativformulierung Ausgaben)**

Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom AN nur für den Vorhabenzweck zu ver­wenden und sorgfältig zu behandeln. Der AN haftet für Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen.

Abweichungen von der Liste der Gegenstände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über die Gegenstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingehen.

Sind die Gegenstände nicht mehr zur Verwirklichung des Vorhabenzwecks erforderlich, ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet,

a) nach näherer Vereinbarung einen Wertausgleich an den AG zu leisten oder

b) die Gegenstände nach Absprache mit dem AG zu veräußern und den Erlös an den AG abzu­führen.

Kommt eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Erlös nicht zustande, kann der AG vom AN verlangen, dass die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich an den AG oder einen von ihm bestimmten Dritten übereignet und herausgegeben werden.

# § 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist **[[2]](#footnote-2)3)**

# § 8

Inkrafttreten

Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag tritt mit Wirkung vom  ……………………….    
in Kraft. **[[3]](#footnote-3)4)**

………………., den …………………, den

**(Auftragnehmer)** **(Auftraggeber)**

1. **1) Bestandteil werden die BEBF-ZE 98 bzw. die BEBF-AN 98.   
   Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen des BMBF werden** **auch im BMEL für die Abwicklung des Förderprogramms Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen angewendet.** [↑](#footnote-ref-1)
2. **3) Gericht am Sitz des Auftraggebers.** [↑](#footnote-ref-2)
3. **4) Erstes Datum aus § 3 Abs. 4 (Selbstkosten bzw. Ausgaben) einsetzen.** [↑](#footnote-ref-3)